Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1963	Nr. 22

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 63	Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung	209
24. 4. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken *Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-6-5.*	210
24. 4. 63	Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel *Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2121-6-9.*	212
24. 4. 63	Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe *Betrifft Bundesgesetzbl. III 2121-6-3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1911).*	213
24. 4. 63	Neufassung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2121-6-5.*	216
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	240

Dritte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2a und 4, des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 7 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Methadon-Zwischenprodukt	3-Dimethylamino-1,1-diphenyl-1-cyan-butan
Moramid-Zwischenprodukt	1,1-Diphenyl-2-methyl-3-morpholino-propan-1-carbonsäure
Noracymethadol	α-6-Methylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
Pethidin-Zwischenprodukt A	1-Methyl-4-phenyl-4-cyan-piperidin
Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	4-Phenyl-piperidin-4-carbonsäure-aethylester
Pethidin-Zwischenprodukt C	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure.

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden folgender Stoff und dessen Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Nicocodin	6-Nicotinoyl-codein.

§ 3

(1) Wer einen oder mehrere der in den §§ 1 oder 2 genannten Stoffe oder Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfange wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit Ablauf des Monats.

§ 4

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen oder den in § 2 genannten Stoff oder eins oder mehrere seiner Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung

Z 1997 A

in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen oder den in § 2 genannten Stoff oder eins oder mehrere seiner Salze am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe und Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für denjenigen, der einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes nicht bedarf, nur insoweit, als es sich um die in § 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen handelt.

§ 5

Soweit der in § 2 genannte Stoff oder dessen Salze in Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 6

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe und deren Salze in alphabetischer Reihenfolge neu bekanntzumachen.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken*)

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in Apotheken vom 25. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arzneien, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen nicht verschrieben werden:

1. Allylprodin
2. Benzethidin
3. Clonitazen
4. Diampromid
5. Ekgonin

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-6-5.

6. Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin und Nicomorphin (Dinikotinsäuremorphinester)
7. Etonitazen
8. Furethidin
9. Hydromorphinol
10. Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern
11. Levophenacylmorphan
12. Metazocin
13. Methadon — Zwischenprodukt
14. Moramid — Zwischenprodukt
15. Myrophin
16. Noracymethadol
17. Norlevorphanol
18. Pethidin — Zwischenprodukt A
19. Pethidin — Zwischenprodukt B
20. Pethidin — Zwischenprodukt C
21. Phenampromid
22. Phenazocin
23. Piminodin."

2. In § 9 Abs. 1 wird hinter „31. Laudanon oder eine dem Laudanon ähnliche Zubereitung 0,4 g" eingefügt: „32. Levomethadon 0,1 g". Die Nummern 32 bis 61 werden die Nummern 33 bis 62.

3. In § 10 Abs. 1 wird hinter „1. Amphetamin 1,0 g" eingefügt: „2. Levomethadon 0,25 g". Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

4. § 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Verschreiben von Arzneien, die
1. Acetyldihydrokodein
2. Aethylmorphin
3. Benzylmorphin
4. Dihydrokodein
5. Kodein
6. Nicocodin oder
7. Pholcodin

oder deren Salze enthalten und auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden sollen, muß der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt angeben, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie abgegeben werden dürfen."

5. § 19 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein müssen; bei Arzneien nach § 10 a Abs. 1, 2, 3 und 5 darf diese Gebrauchsanweisung entfallen, wenn auf der äußeren Umhüllung, auf dem Behältnis oder auf der Packungsbeilage eine solche Gebrauchsanweisung angegeben ist."

6. § 26 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Ersatzkassen zurückzugeben hat, sowie die Verschreibungen zu Lasten des Kostenträgers der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Bundeswehr, des zivilen Ersatzdienstes, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege."

§ 2

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel*)

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 4 Abs. 4 und des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Bezugscheinpflicht nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes unterliegen nicht

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe sowie deren Salze;
2. folgende Stoffe und Zubereitungen:
   a) Benzylmorphin enthaltende Zubereitungen oder Zubereitungen der Salze von Benzylmorphin,
   b) Cardiazol-Dicodid-Tropfen mit einem Gehalt von 0,005 g Dicodid-Hydrochlorid und 0,1 g Cardiazol in 1 g Lösung,
   c) Diphenoxylat enthaltende Zubereitungen in Form von Tabletten, die je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten,
   d) Extractum Cannabis indicae,
   e) Herba Cannabis indicae,
   f) Neurophilinpillen mit einem Gehalt von 0,05 g Opium für medizinische Zwecke, 0,02 g Radix Valerianae, 0,005 g Extractum Aloes und 0,002 g Endophenolphthalein,
   g) Pulvis Ipecacuanhae Opiatus, auch in Tabletten,
   h) Tinctura Cannabis indicae.

§ 2

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes, der in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgibt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die Empfänger und die an diese veräußerten oder abgegebenen Gesamtmengen mitzuteilen. Sind keine Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgegeben worden, so ist dies mitzuteilen. Die Empfänger, soweit sie Inhaber einer Erlaubnis zum Handel nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes sind, haben dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die erhaltenen Gesamtmengen der Stoffe und Zubereitungen und den am Ende des Kalendervierteljahres vorhandenen Bestand mitzuteilen.

(2) Werden in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen an Apotheken veräußert oder abgegeben, so sind sie nur in ihrer Gesamtmenge mitzuteilen.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 773) außer Kraft.

Bonn, den 24. April 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

*) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2121-6-9.

Bekanntmachung der Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe*)

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 6 der Dritten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 209) wird die Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in der Fassung bekanntgegeben, die sich aus der angeführten Verordnung, der Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 765) und der Zweiten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 25. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) ergibt.

Bonn, den 24. April 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

---

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 2121-6-8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1911).

Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe

I.

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetylmethadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
2. Aethylmethylthiambuten	3-Aethylmethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
3. Allylprodin	1-Methyl-3-allyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
4. Alphacetylmethadol	α-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
5. Alphameprodin	α-1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
6. Alphamethadol	α-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
7. Alphaprodin	α-1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
8. Amphetamin	1-Phenyl-2-amino-propan
9. Anileridin	1-[2-(4'-Aminophenyl)-aethyl-]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
10. Benzethidin	1-(2-Benzyloxyaethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
11. Betacetylmethadol	β-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
12. Betameprodin	β-1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
13. Betamethadol	β-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
14. Betaprodin	β-1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
15. Clonitazen	1-(2'-Diaethylaminoaethyl)-2-(4'-chlorbenzyl)-5-nitrobenzimidazol
16. Desomorphin	Dihydrodesoxymorphin
17. Diampromid	N-[2-(Methyl-2'-phenylaethylamino)-propyl]-propionanilid
18. Diaethylthiambuten	3-Diaethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
19. Dimenoxadol	2-Aethoxy-2,2-diphenyl-essigsäure-(2'-dimethylaminoaethylester)
20. Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
21. Dimethylthiambuten	3-Dimethylamino-1,1-di-[thienyl-(2')]-buten-(1)
22. Dioxaphetylbutyrat	2,2-Diphenyl-4-morpholino-buttersäureaethylester
23. Diphenoxylat	1-(3'-Cyan-3',3'-diphenylpropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
24. Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
25. D-Moramid	(+)N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
26. Etonitazen	1-(2'-Diaethylaminoaethyl)-2-(4'-aethoxybenzyl)-5-nitrobenzimidazol
27. Etoxeridin	1-[2-(2'-Hydroxyaethoxy)-aethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
28. Furethidin	1-(2'-Tetrahydrofurfuryloxy-aethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
29. Hydromorphinol	14-Hydroxy-dihydromorphin
30. Hydroxypethidin	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-piperidin-4-carbonsäureaethylester
31. Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
32. Ketobemidon	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-4-propionyl-piperidin
33. Levomethorphan	(—)3-Methoxy-N-methyl-morphinan
34. Levomoramid	(—)N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
35. Levophenacylmorphan	(—)3-Hydroxy-N-phenacyl-morphinan
36. Levorphanol	(—)3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
37. Metazocin	2'-Hydroxy-2,5,9-trimethyl-6,7-benzomorphan

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
38. Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
39. Methadon — Zwischenprodukt	3-Dimethylamino-1,1-diphenyl-1-cyan-butan
40. Methylamphetamin	1-Phenyl-2-methylamino-propan
41. Methyldesorphin	6-Methyl-Δ^6-desoxymorphin
42. Methyldihydromorphin	6-Methyl-dihydromorphin
43. Methylphenylpiperidincarbonsäureester (darunter auch Pethidin und Properidin)	Ester von 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
44. Metopon	7-Methyl-dihydromorphinon
45. Moramid — Zwischenprodukt	1,1-Diphenyl-2-methyl-3-morpholino-propan-1-carbonsäure
46. Morpheridin	1-(2'-Morpholinoaethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
47. Myrophin	3-Benzyl-6-myristyl-morphin
48. Noracymethadol	α-6-Methylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
49. Norlevorphanol	(—)3-Hydroxy-morphinan
50. Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
51. Normorphin	N-demethyliertes Morphin
52. Oxymorphon	Dihydrohydroxymorphinon
53. Pethidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
54. Pethidin — Zwischenprodukt A	1-Methyl-4-phenyl-4-cyan-piperidin
55. Pethidin — Zwischenprodukt B (Norpethidin)	4-Phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
56. Pethidin — Zwischenprodukt C	1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-carbonsäure
57. Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
58. Phenampromid	N-(1-Methyl-2-piperidino-aethyl)-propionanilid
59. Phenazocin	2'-Hydroxy-2-phenylaethyl-5,9-dimethyl-6,7-benzomorphan
60. Phenomorphan	3-Hydroxy-N-phenylaethyl-morphinan
61. Phenoperidin	1-(3'-Hydroxy-3'-phenylpropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
62. Piminodin	1-(3'-Phenylaminopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
63. Proheptazin	1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-hexamethylenimin
64. Properidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureisopropylester
65. Racemethorphan	(±)3-Methoxy-N-methyl-morphinan
66. Racemoramid	(±)N-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
67. Racemorphan	(±)3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
68. Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

II.

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe und deren Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetyldihydrokodein	Acetyldihydrocodein
2. Dihydrokodein	Dihydrocodein
3. Nicocodin	6-Nicotinoyl-codein
4. Pholcodin	2'-Morpholinoaethylaether des Morphins

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken*)

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 24. April 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 210) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76),
vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287),
vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328, 454),
vom 31. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 453),
vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402),
vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 769)
und
vom 25. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1915)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 1 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) erlassen worden.

Bonn, den 24. April 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2121-6-5.

Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken

in der Fassung vom 24. April 1963

I.

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1

(1) Verschreibungen, die zum Bezug Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Verordnung ausgestellt werden..

(2) Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnittes IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder 0,1 vom Hundert Kokain enthalten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt, Indisch-Hanftinktur oder reife oder unreife Mohnkapseln enthalten.

II.

Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7

(1) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gilt nicht für Arzneien, die Stoffe nach § 10 a Abs. 1 allein oder in Verbindung mit einem Stoff oder einer Zubereitung nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 enthalten.

(2) Arzneien, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen nicht verschrieben werden:

1. Allylprodin
2. Benzethidin
3. Clonitazen
4. Diampromid
5. Ekgonin
6. Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin und Nicomorphin (Dinikotinsäuremorphinester)
7. Etonitazen
8. Furethidin
9. Hydromorphinol
10. Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern
11. Levophenacylmorphan
12. Metazocin
13. Methadon — Zwischenprodukt
14. Moramid — Zwischenprodukt
15. Myrophin
16. Noracymethadol
17. Norlevorphanol

18. Pethidin — Zwischenprodukt A
19. Pethidin — Zwischenprodukt B
20. Pethidin — Zwischenprodukt C
21. Phenampromid
22. Phenazocin
23. Piminodin.

(3) Arzneien, die Phenoperidin enthalten, dürfen nur für Zwecke der Anaesthesie und nur für den allgemeinen Bedarf der in § 9 Abs. 4 genannten Krankenhäuser, Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten verschrieben werden. Der Bestimmungszweck ist auf der Verschreibung anzugeben.

B.

Das Verschreiben von Arzneien, die Betäubungsmittel mit Ausnahme von Kokain enthalten

§ 8

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe sowie Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Arzneien, die mehr als 15 vom Hundert Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 vom Hundert, in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 vom Hundert Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Acetyldemethylodihydrothebain (Acedicon) oder Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9

(1) Der Arzt oder Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der folgenden Stoffe oder eine der folgenden Zubereitungen bis zu der angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen:

1.	Acetylmethadol	0,2 g
2.	Aethylmethylthiambuten	0,2 g
3.	Alphacetylmethadol	0,2 g
4.	Alphameprodin	0,2 g
5.	Alphamethadol	0,2 g
6.	Alphaprodin	0,2 g
7.	Amphetamin	0,2 g
8.	Amphetamin zur Anwendung am Auge	0,5 g
9.	Anileridin	0,2 g
10.	Betacetylmethadol	0,2 g
11.	Betameprodin	0,2 g
12.	Betamethadol	0,2 g
13.	Betaprodin	0,2 g
14.	Desomorphin	0,03 g
15.	Diacetylmorphin	0,03 g
16.	Diaethylthiambuten	0,2 g
17.	Dihydromorphin	0,2 g
18.	Dimenoxadol	0,2 g
19.	Dimepheptanol	0,2 g
20.	Dimethylthiambuten	0,2 g
21.	Dioxaphetylbutyrat	0,2 g
22.	Diphenoxylat	0,05 g
23.	Dipipanon	0,2 g
24.	D-Moramid	0,1 g
25.	Etoxeridin	0,2 g
26.	Hydrocodon	0,2 g
27.	Hydromorphon	0,03 g
28.	Hydroxypethidin	0,2 g
29.	Isomethadon	0,2 g
30.	Ketobemidon	0,2 g
31.	Laudanon oder eine dem Laudanon ähnliche Zubereitung	0,4 g
32.	Levomethadon	0,1 g
33.	Levomethorphan	0,03 g
34.	Levomoramid	0,2 g
35.	Levorphanol	0,03 g
36.	Methadon	0,2 g
37.	Methylamphetamin	0,1 g
38.	Methyldesorphin	0,2 g
39.	Methyldihydromorphin	0,2 g
40.	Methyl-phenyl-piperidin-carbonsäureester, außer Pethidin	0,2 g
41.	Metopon	0,03 g
42.	Morpheridin	0,2 g
43.	Morphin	0,2 g
44.	Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)	0,2 g
45.	Narcophin	0,4 g
46.	Nicomorphin	0,2 g
47.	Normethadon	0,2 g
48.	Normorphin	0,2 g
49.	Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	2,0 g
50.	Oxycodon	0,2 g
51.	Oxymorphon	0,03 g
52.	Pantopon oder eine dem Pantopon ähnliche Zubereitung	0,4 g
53.	Pethidin	1,0 g
54.	Phenadoxon	0,2 g
55.	Phenomorphan	0,2 g
56.	Proheptazin	0,2 g
57.	Properidin	0,2 g
58.	Racemethorphan	0,03 g
59.	Racemoramid	0,2 g
60.	Racemorphan	0,03 g
61.	Thebacon	0,2 g
62.	Trimeperidin	0,2 g.

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die

mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung
oder
mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzt festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?

Seit wann?

Haben Entziehungskuren stattgefunden?

Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzt,

mit welchem Erfolg?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu diesem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?

Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?

Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für einen Kranken (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Absatz 3) dürfen Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in § 9 Abs. 1 genannten Stoffe oder eine der in § 9 Abs. 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen. Für folgende Stoffe oder Zubereitungen gelten jedoch folgende Höchstmengen:

1. Amphetamin	1,0 g
2. Levomethadon	0,25 g
3. Methadon	0,5 g
4. Morphin	0,5 g
5. Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung	15,0 g
6. Oxycodon	0,3 g
7. Pethidin	2,0 g.

(2) In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die

mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung
oder
mehr als 0,5 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Überschreiten der in Absatz 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ersehen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.

(4) Außer für ein Tier (Absatz 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 3) darf der Tierarzt, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlicher Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10 a

(1) Beim Verschreiben von Arzneien, die

1. Acetyldihydrokodein
2. Aethylmorphin
3. Benzylmorphin
4. Dihydrokodein
5. Kodein
6. Nicocodin oder
7. Pholcodin

oder deren Salze enthalten und auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden sollen, muß der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt angeben, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie abgegeben werden dürfen.

(2) Arzneien, die Aethylmorphin oder Kodein neben anderen Wirkstoffen enthalten, dürfen auch ohne Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,1 g Aethylmorphin oder Kodein enthält.

(3) Arzneien, die Dihydrokodein enthalten, dürfen auch ohne die Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,05 g Dihydrokodein enthält.

(4) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Normethadon enthalten, wenn diese

1. in gelöster Form nicht mehr als eins vom Hundert Normethadon und zusätzlich mindestens zwei vom Hundert Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens eins vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxyd) oder
2. in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon und zusätzlich mindestens 10 mg Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens 6 mg oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 ÄO (Äthylenoxyd)

enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 15 ccm Lösung oder nicht mehr als 20 Tabletten enthalten.

(5) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Diphenoxylat enthalten, wenn diese in Tabletten je Tablette nicht mehr als 2,5 mg Diphenoxylat und zusätzlich mindestens 0,025 mg Atropinsulfat enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 20 Tabletten enthalten.

§ 11

Das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

C.

Das Verschreiben Kokain enthaltender Arzneien

§ 12

Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13

(1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch darf der Arzt nur in Form der Lösung oder der Salbe und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Lösung oder Salbe verschreiben, die nicht mehr als 2 vom Hundert Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Lösung verschreiben, die nicht mehr als 1 vom Hundert Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1 vom Hundert Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzt an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain darf für diese Zwecke vom Arzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis zu 2 vom Hundert Kokain, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis zu 20 vom Hundert Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzt oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15

Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch (§ 13) hat der Arzt in dem Buch den Namen des Kranken, die vom Arzt festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen.

§ 16

Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden.

§ 17

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Kokain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis zu 2 vom Hundert Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(2) Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buch (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains zu ersehen sein müssen.

(3) Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

(4) Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Absatz 1) darf der Tierarzt Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalt bis 20 vom Hundert Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert verschrieben werden.

§ 18

Das Kokainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) ist mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

D.

Form und Inhalt der Verschreibung

§ 19

(1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten:

a) Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,

b) Tag des Ausstellens,

c) eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß — bei Verschreibungen Kokain oder Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon) enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,

d) Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters,

e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

f) in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung".

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe tritt an Stelle der Vermerke in Absatz 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

(4) Auf Verschreibungen von Arzneien, die in § 10a Abs. 1 bis 3 genannte Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Auf diesen Verschreibungen müssen angegeben sein

1. der Name und die Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

2. der Tag der Ausfertigung,

3. eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein müssen; bei Arzneien nach § 10a Abs. 1, 2, 3 und 5 darf

diese Gebrauchsanweisung entfallen, wenn auf der äußeren Umhüllung, auf dem Behältnis oder auf der Packungsbeilage eine solche Gebrauchsanweisung angegeben ist;

4. die Unterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Beabsichtigt der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Arzneien selbst anzuwenden, so hat er auf der Verschreibung an Stelle der Gebrauchsanweisung „Praxisbedarf" oder „Krankenhausbedarf" anzugeben.

§ 20

Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

III.

Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A.

In den öffentlichen Apotheken

§ 21

(1) Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Arzneien, die die in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke

abgegeben werden.

(3) Arzneien, die Kokain enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten

abgegeben werden.

(4) Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10a ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Kokain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung

hinsichtlich des Prozentgehaltes der Arznei an Kokain,

hinsichtlich der Arzneiform,

hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Kokains,

hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat

im Falle des § 13 Abs. 1 vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist.

(5) Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen.

(6) Eine Verschreibung eines Arztes über eine Arznei, die eines der in § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält, darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die in § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

(7) Der Apotheker hat bei der Abgabe von Arzneien, die in § 10a Abs. 1 genannte Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten, auf der Verschreibung die Abgabe und den Tag der Abgabe zu vermerken.

§ 22

(1) Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden.

(2) Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden.

(3) Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23

Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu den dem Bestimmungsort nächstgelegenen zehn Apotheken gehört.

§ 24

Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tintenstift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden." Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 25

In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. An Stelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Kokainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

IV.

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel

A.

In den öffentlichen Apotheken

§ 26

Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigens und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken. Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Ersatzkassen zurückzugeben hat, sowie die Verschreibungen zu Lasten des Kostenträgers der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Bundeswehr, des zivilen Ersatzdienstes, der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27

(1) Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Betäubungsmittelbücher für Apotheken (Anlage I und II). In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

(2) In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Absatzes 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben.

(3) Am Schluß eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen.

(4) Der Apothekenleiter hat am Schluß eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den in Absatz 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28

(1) Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens fünf Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundes-

gesundheitsamt (Bundesopiumstelle) einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 29

(1) In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für ärztliche Hausapotheken (Anlage III) zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken.

(2) In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte (Anlage IV) zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind.

(3) Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens fünf Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(4) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die in Absatz 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

IV a.

Ausnahmen

§ 29 a

Die Vorschriften der §§ 6, 22 bis 29 gelten nicht für Arzneien, die in § 10 a Abs. 1 genannte Stoffe oder Normethadon oder Diphenoxylat in den in § 10 a Abs. 4 und 5 genannten Zubereitungsformen, Zusammensetzungen und Höchstmengen enthalten.

Anlage I
(zu § 27 Abs. 1)

Betäubungsmittelbuch I

für Apotheken

In diesem Buch ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind.

Die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels ist in den Spalten 8 bis 28 einzutragen.

Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						

(Fortsetzung)

Dihydromorphinon (Dilaudid)	Dihydrooxykodeinon (Eukodal)					
15	16	17	18	19	20	21

Morphin	Kokain	Diacetyl-morphin (Heroin)	Laudanon	Narcophin	Pantopon	Dihydro-kodeinon (Dicodid)
8	9	10	11	12	13	14

				Opium	Opium-extrakt	Opium-tinktur (einfache, safran-haltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite
22	23	24	25	26	27	28	29
							1
							2
							3

Anlage II*
(zu § 27 Abs. 1)

Betäubungsmittelbuch II

für Apotheken

In diesem Buch ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

In den Spalten 8 bis 33 ist der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung anzugeben, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Anlage II: I. d. F. d. § 3 V v. 12. 6. 1941 I 328, d. § 2 Nr. 4 V v. 16. 6. 1953 I 402 u. d. § 2 d. V v. 26. 9. 1960 I 769; die freien Spalten sind zur Eintragung von Betäubungsmitteln zu verwenden, für die keine Spalte vorgesehen ist (§ 2 V v. 26. 9. 1960 I 769).

Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes	Morphin
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							

(Fortsetzung)

		Methylphenylpiperidincarbonsäureaethylester (Dolantin)	Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenylmethylaminopropan (Pervitin)	Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)				
17	18	19	20	21	22	23	24	25

Laudanon	Narcophin	Pantopon	Dihydro-kodeinon (Dicodid)	Dihydro-morphinon (Dilaudid)	Dihydrooxy-kodeinon (Eukodal)		
9	10	11	12	13	14	15	16

								Laufende Nummer auf jeder Seite
26	27	28	29	30	31	32	33	34
								1
								2
								3

Anlage III*
(zu § 29 Abs. 1)

Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken

In diesem Buch ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine in der ärztlichen Hausapotheke angefertigte Arznei abgegeben, so ist in den Spalten 5 bis 17 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen wurde, in dieser Packung abgegeben, so ist in den Spalten 18 bis 38 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Anlage III: I. d. F. d. § 3 V v. 12. 6. 1941 I 328, d. § 2 Nr. 4 V v. 16. 6. 1953 I 402 u. d. § 2 d. V v. 26. 9. 1960 I 769; die freien Spalten sind zur Eintragung von Betäubungsmitteln zu verwenden, für die keine Spalte vorgesehen ist (§ 2 V v. 26. 9. 1960 I 769).

Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Wohnort des Kranken	Morphin	Diacetylmorphin (Heroin)	Opium	Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laudanon
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
2								
3								

(Fortsetzung)

			Methyl-phenyl-piperidin-carbon-säure-aethylester (Dolantin)	Phenyl-amino-propan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenyl-methyl-amino-propan (Pervitin)	Opium, Opium-extrakt, Opium-tinktur (einfache, safran-haltige)				
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Narcophin	Pantopon							Morphin		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

								Laufende Nummer auf jeder Seite
31	32	33	34	35	36	37	38	39
								1
								2
								3

Anlage IV*
(zu § 29 Abs. 2)

Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben

In diesem Buch ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Verwendung und Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine vom Tierarzt angefertigte Arznei verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 6 bis 15 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe fertigen Packung bezogen wurde, verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 16 bis 36 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

* Anlage IV: I. d. F. d. § 3 V v. 12. 6. 1941 I 328, d. § 2 Nr. 4 V v. 16. 6. 1953 I 402 u. d. § 2 d. V v. 26. 9. 1960 I 769; die freien Spalten sind zur Eintragung von Betäubungsmitteln zu verwenden, für die keine Spalte vorgesehen ist (§ 2 V v. 26. 9. 1960 I 769).

Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Art des Tieres	Name des Tierhalters	Wohnort des Tierhalters	Morphin	Kokain	Opium
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							

(Fortsetzung)

			Methyl-phenyl-piperidin-carbon-säure-aethylester (Dolantin)	Phenyl-amino-propan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon), Phenyl-methyl-amino-propan (Pervitin)	Opium, Opium-extrakt, Opium-tinktur (einfache, safran-haltige)				
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)							Morphin		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

								Laufende Nummer auf jeder Seite
29	30	31	32	33	34	35	36	37
								1
								2
								3

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
VII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959 Vom 10. April 1963	75	20. 4. 63	Siehe Nummer 17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.